

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 29.10.2021 Geschäftszeichen:
III 38-1.6.55-42/21

**Nummer:
Z-6.55-2453**

Geltungsdauer
vom: **29. Oktober 2021**
bis: **30. Januar 2025**

Antragsteller:
PRIORIT AG
Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und 21 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2453 vom 30. Januar 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIO-DOOR RTX30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Abmessungen	Einflügeliger Revisionsabschluss	Zweiflügeliger Revisionsabschluss
Breite	396 mm - 1000 mm	701 mm - 1675 mm
Höhe	490 mm - 2500 mm	
Rahmenbreite	43 mm – 100 mm	

In Abhängigkeit der Anordnung des Revisionsabschlusses sind ggf. geringere Maximalabmessungen zulässig (s. Abschnitt 3.1.1.2).

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus
 - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3 oder
 - 42 mm dicken speziellen Wänden gemäß Abschnitt 3.2.2.4.

oder

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.5).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an tragende

- mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlträger und Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach
 - DIN 4102-4⁴ oder
 - DIN 4102 2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, oder
- feuerhemmende¹ Stahlbauteile mit einer nichtbrennbaren¹, brandschutztechnisch notwendigen Bekleidung nach allgemeiner Bauartgenehmigung oder europäischer technischer Bewertung,

jeweils nach Abschnitt 3.2.2.6 und sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 18 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

- ⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.
- ⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken Bauplatten⁸, die zu einem vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden. Der Rahmen darf mehrteilig (ein-, zwei- oder vierteilig) hergestellt werden.
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm
- spezielle Anschlagbleche⁸ (s. Anlagen 15 und 16)
- Schrauben⁸ 4,5 mm x 35 mm (für die Befestigung der Anschlagbleche)

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1
- ein Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸, Anordnung auf der Oberkante des Flügels/der Flügel
- Standflügel von zweiflügeligem Revisionsabschluss:
zusätzlicher Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸, Anordnung auf der Schlossseite

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁸ ausgestattet:

- umlaufend am Flügel
- bei zweiflügeligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- je Flügel (einflügeliger Revisionsabschluss) bzw. je Gangflügel (zweiflügeliger Revisionsabschluss) ein spezielles Schloss⁸ einschließlich Schließblech
- spezielle Oben- und Untenverriegelung⁸ einschließlich Schließblechen (bei Standflügeln von zweiflügeligen Revisionsabschlüssen)

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Zubehörteilen ausgestattet:

- je Flügel in Abhängigkeit von der Flügelgröße zwei bis fünf spezielle Edelstahlbänder⁸

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet sein:

- spezielle Stahlblechlaschen⁸ mit den Abmessungen 96 mm x 35 mm x 2,5 mm
- ggf. selbstbohrende Panheadschrauben 6 x 120 mm nach DIN EN 14592⁹ (für die Verbindung vom vierteiligen Rahmen)

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁸ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ DIN EN 14592:2012-07 Holzbaugeräte - Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR RTX30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2453
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹⁰ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.2 bis 3.2.2.5, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 19 bis 21 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.1.2 Es werden folgende Einbau-/Anschlusssituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage¹¹

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand/des bekleideten Stahlbauteils.

Bei Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1 darf der Revisionsabschluss auch mittig in der Wandlaibung angeordnet werden.

– Vorsatzmontage

Der Revisionsabschluss wird vor der Installationsschachtwand/dem bekleideten Stahlbauteil angeordnet.

Bei Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4 ist diese Anordnung nur für zweiflüglige Revisionsabschlüsse mit den Abmessungen (Rahmenaußenmaß) gemäß Tabelle 2 zulässig:

Tabelle 2

Anordnung vorgesetzt	Breite [mm]	Höhe [mm]
hängend	701	490
stehend	701 - 1200	490 - 2000
	1200 - 1675	490 - 1450

¹¹ Der Begriff Einbaumontage wird nachfolgend auch für den bündigen Anschluss an bekleidete Stahlbauteile verwendet, da diese Bestandteil des Installationsschachts sind.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹², zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.2 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Massivwänden

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 115 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder DIN 18580²³, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
13	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
19	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
23	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel

- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder
- Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden¹ Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 4 bis 6 erfolgen.

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴ mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die

- a) beidseitig und in der Laibung mit jeweils einer mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatte nach DIN EN 520²⁸, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²⁹, beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

oder

- b) beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen. Die Laibungsbeplankung muss mindestens 12,5 mm betragen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 19 dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195³⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1³¹ mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

24	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
28	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
29	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten, Anforderungen
30	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
31	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

- 3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 7 und 8 erfolgen.
- 3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.
- Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 20, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.
- 3.2.2.3.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszuführen. Abweichend davon ist die Ausführung wie folgt:
- zusätzlich umlaufende Anordnung von Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 40 x 50 x 0,6 mm
 - Anordnung einer zweilagigen Bekleidung aus zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten in der Bauweise der Installationsschachtwand, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben 3,5 x 45 mm bzw. 4,2 x 75 mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm
- 3.2.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9 und 10 erfolgen.
- 3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus mindestens 42 mm dicken Wänden gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken Wänden bestehen.
- Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 2 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2009-B-2937
2	P-2007-B-4414

- 3.2.2.4.2 Die sog. Wandsegmente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.
- 3.2.2.4.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 11 und 12 erfolgen.
- 3.2.2.5 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
- 3.2.2.5.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus mindestens zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen
- Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 20, Tabelle 3, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ entsprechen.
- Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszubilden.
- 3.2.2.5.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9 und 10 erfolgen.

³² DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

3.2.2.6 Anschluss an tragende, bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.6.1 Die Stahlbauteile nach Abschnitt 1.3 müssen umlaufend (Stahlstützen) bzw. dreiseitig (Stahlträger) mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sein. Die bekleideten Stahlbauteile müssen

- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁵, Tab. 7.3 (Stahlträger) bzw. Tab. 7.6 (Stahlstützen), oder nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung gemäß Anlage 21 entsprechen oder
- mindestens feuerhemmend¹ entsprechend der Leistungserklärung gemäß Anlage 21 sein, jedoch auf der Anschlussseite des Revisionsabschlusses mindestens mit einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹, gips- oder zementgebundenen Bauplatten mit einer Gesamtdicke ≥ 25 mm ausgeführt sein.

Sofern dafür eine zusätzliche Plattenlage erforderlich ist, ist diese mit Schnellbauschrauben 3,9 mm x 45 mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm am Stahlprofil zu befestigen.

3.2.2.6.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 13 und 14 erfolgen.

3.2.3 Zusammenbau / Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Zusammenbau

Sofern es sich um einen mehrteiligen Rahmen handelt, ist dieser unter Verwendung von Panheadschrauben nach Abschnitt 2.1.2.6 zusammenzubauen.

3.2.3.2 Befestigungsmittel für den Einbau/Anschluss des Rahmens

Für die Befestigung des Rahmens an den Bauteilen sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – wie folgt zu verwenden:

– Einbaumontage

- Stahlblechlaschen nach Abschnitt 2.1.2.6 und Unterlegmaterial aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten
- Befestigung der Stahlblechlaschen am Rahmen mit Senkkopfschrauben $\geq 8 \times 45$ mm nach DIN EN ISO 10642³³ und Kronenmutter M8 niedrige Form (ISO 7038)
- Dübel nach abZ/aBG bzw. ETA/aBG $\varnothing \geq 8$ mm, jeweils mit Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm
- Schnellbauschrauben $\geq 3,5 \times 45$ mm nach DIN EN 14566³²
- Panheadschrauben $\geq 6 \times 80$ mm nach DIN EN 14592⁹

– Vorsatzmontage

- Unterlegmaterial aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten
- Dübel nach abZ/aBG bzw. ETA/aBG $\varnothing \geq 8$ mm, jeweils mit Schrauben $\varnothing \geq 6$ mm
- Montageschraube 7,5 x 112 Würth Amo III des Unternehmens Adolf Würth GmbH & Co. KG
- Senkkopfschrauben 4,5 x 70 mm nach DIN EN 14592⁹

3.2.3.3 Einbau/Anschluss des Rahmens

Der Rahmen ist in Abständen gemäß den Anlagen 2 und 3 unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.2.3.2 umlaufend in der Bauteilöffnung bzw. auf dem Bauteil wie folgt zu befestigen:

- für sog. Einbaumontage: gemäß den Anlagen 4, 5, 7, 9, 11 und 13
- für sog. Vorsatzmontage: gemäß den Anlagen 6, 8, 10, 12 und 14.

33 DIN EN ISO 10642:2013-04 Senkschrauben mit Innensechskant

Die Stahlblechlaschen sind schachtseitig

- mit zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, eingeklebt mit Gipsmörtel oder befestigt mit Schnellbauschrauben 3,5 x 45 mm bzw. 4,2 x 75 mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm, oder
- mit mineralischem Mörtel/Putz

abzudecken (s. Anlagen 4, 5, 7, 9 und 13).

Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen sind – mit Ausnahme des Einbaus in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4 – raumseitig umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel, zu verschließen. Die Fugenbreite darf maximal 15 mm betragen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2453
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR RTX30"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

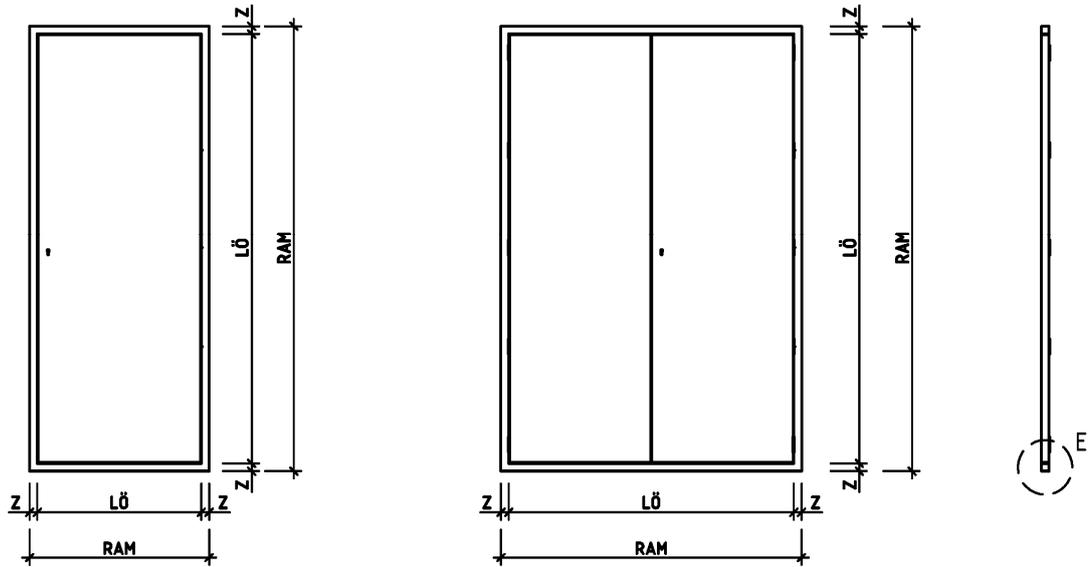
Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann

³⁴ nach Landesbauordnung



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



Revisionsabschluss	Rahmemaßenmaß RAM (mm)		lichter Durchgang 180° Öffnung LÖ (mm)		Rahmenbreite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
RTX 1-flg.	396 / 1000	490 / 2500	310 / 914	404 / 2414	43 / 100
RTX 2-flg.	701 / 1675	490 / 2500	615 / 1589	404 / 2414	43 / 100

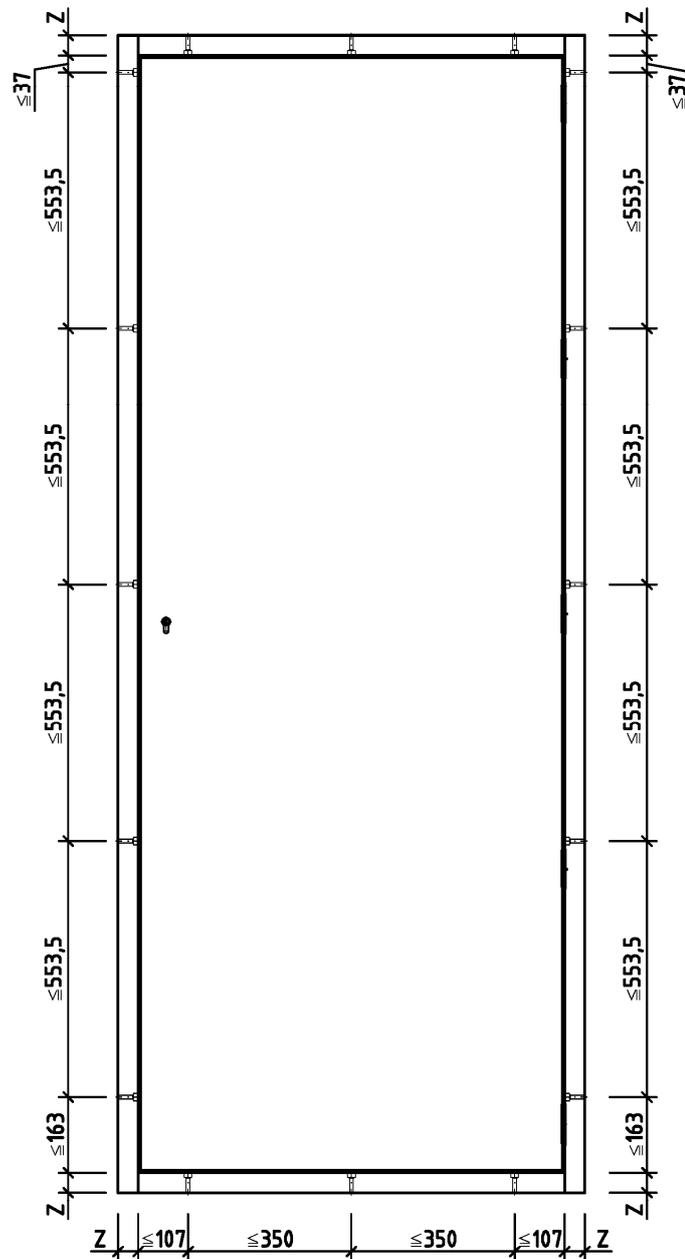
- Größenverhältnis Höhe / Breite: $H \geq B$

LÖ= Lichte Öffnung
RAM= Rahmemaßenmaß
Z = Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
490 - 700 mm	2
701 - 900 mm	3
901 - 1200 mm	4
1201 - 2500 mm	5

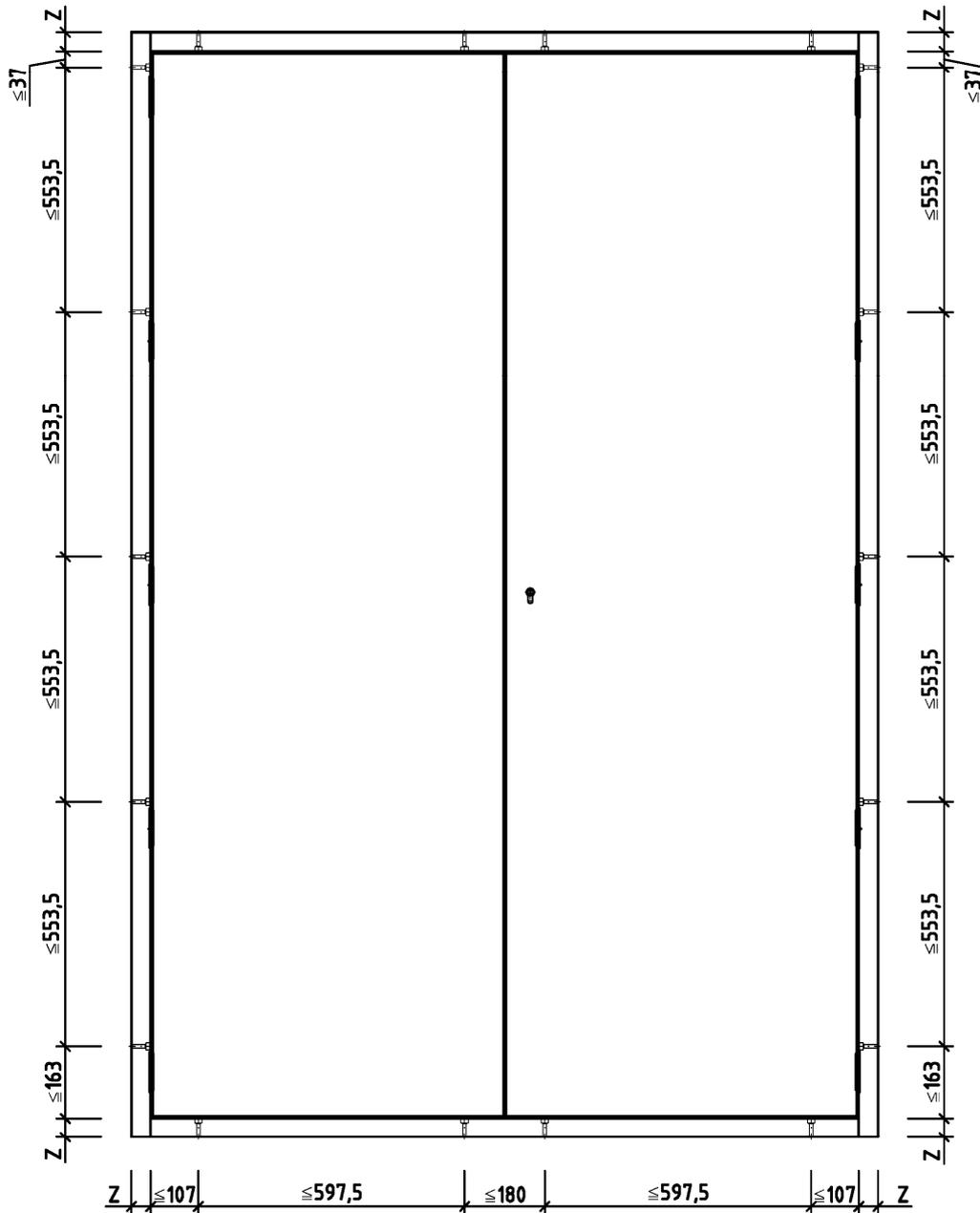
Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
396 - 600 mm	1
601 - 800 mm	2
801 - 1000 mm	3

Z = Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR RTX 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (rechter und linker Rahmen)
490 - 700 mm	2
701 - 900 mm	3
901 - 1200 mm	4
1201 - 2500 mm	5

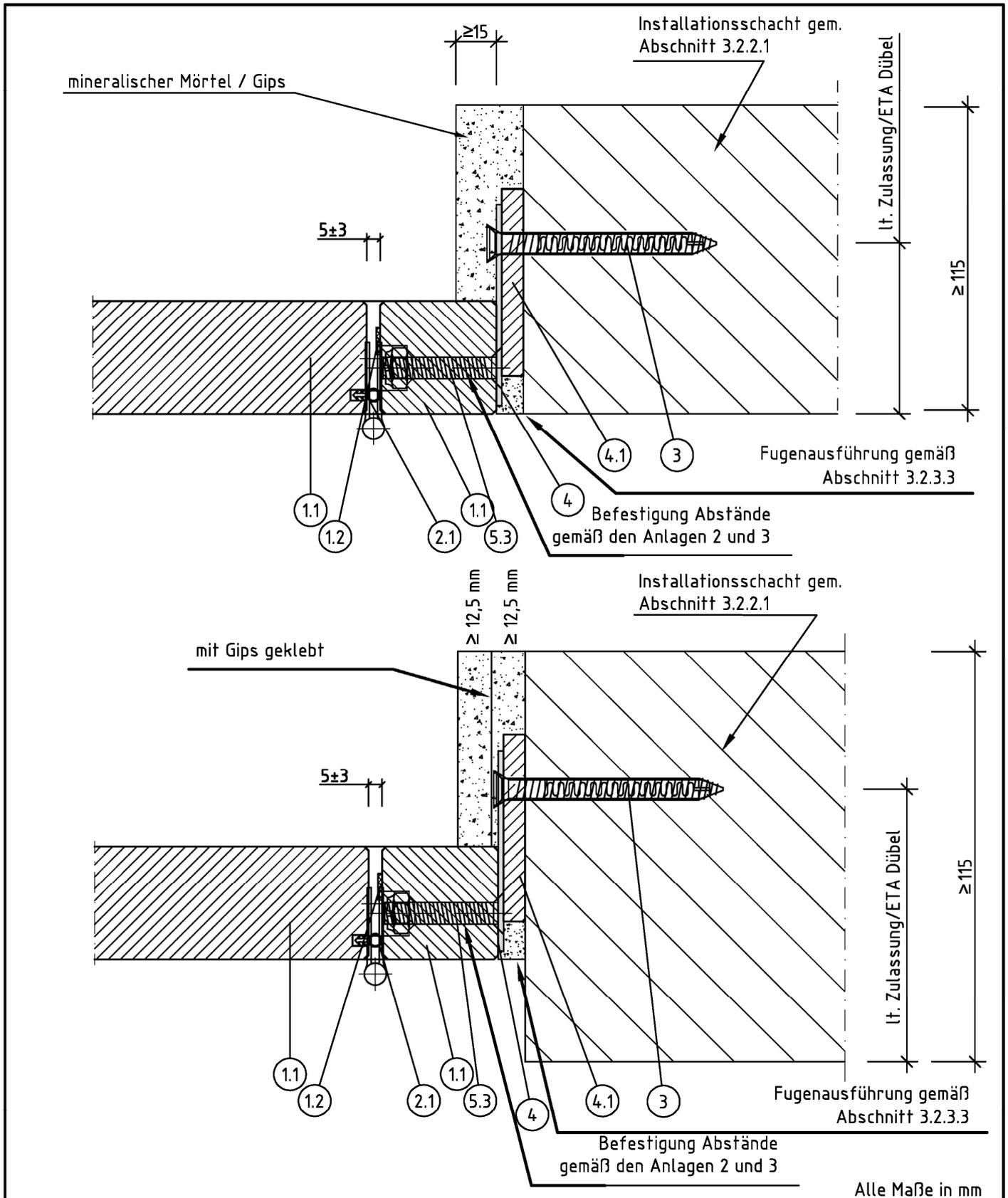
Breite von - bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
701 - 1675 mm	4

Z = Rahmen
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR RTX 30"
2-flg.

Anlage 3

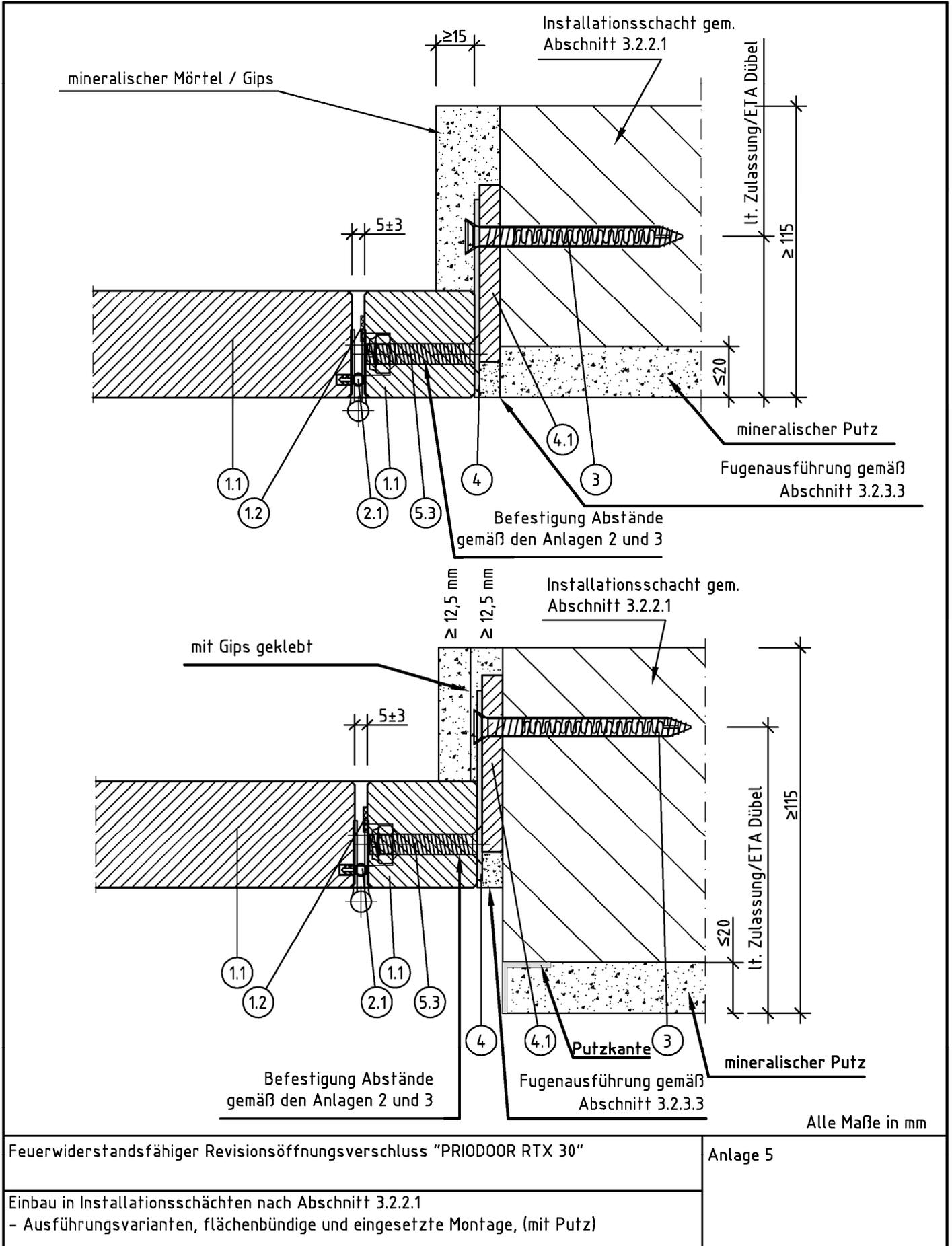
Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

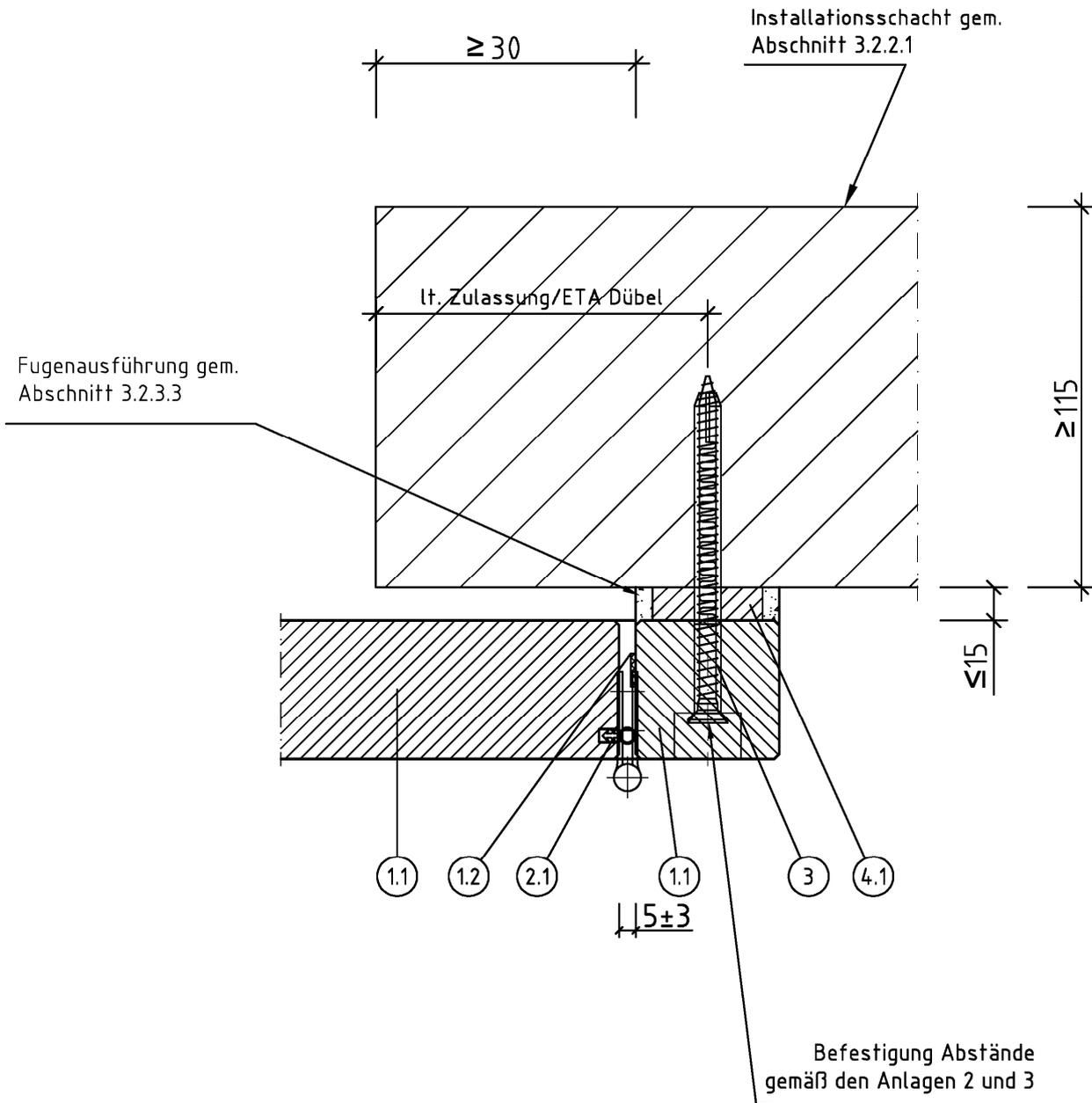


Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 4

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
- Ausführungsvarianten, flächenbündige und eingesetzte Montage (ohne Putz)



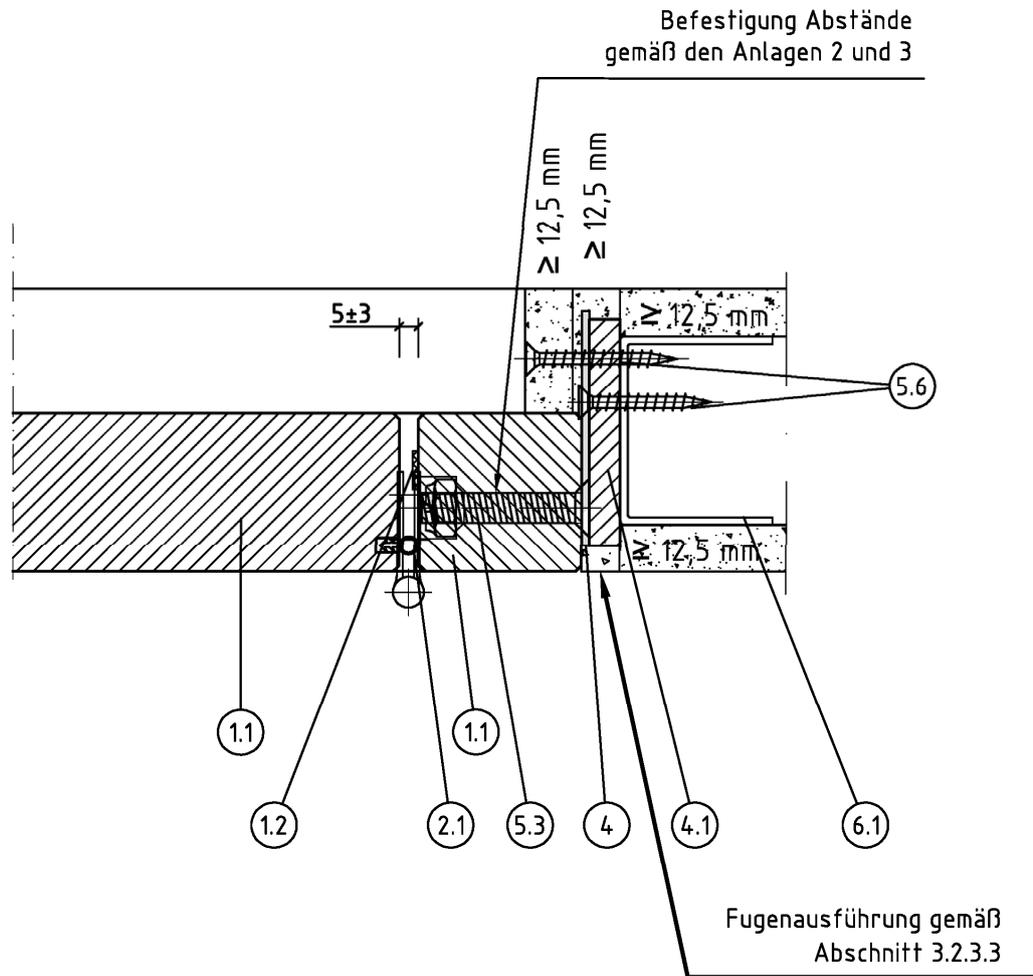


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 6

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1
 - Ausführungsvariante, Vorsatzmontage

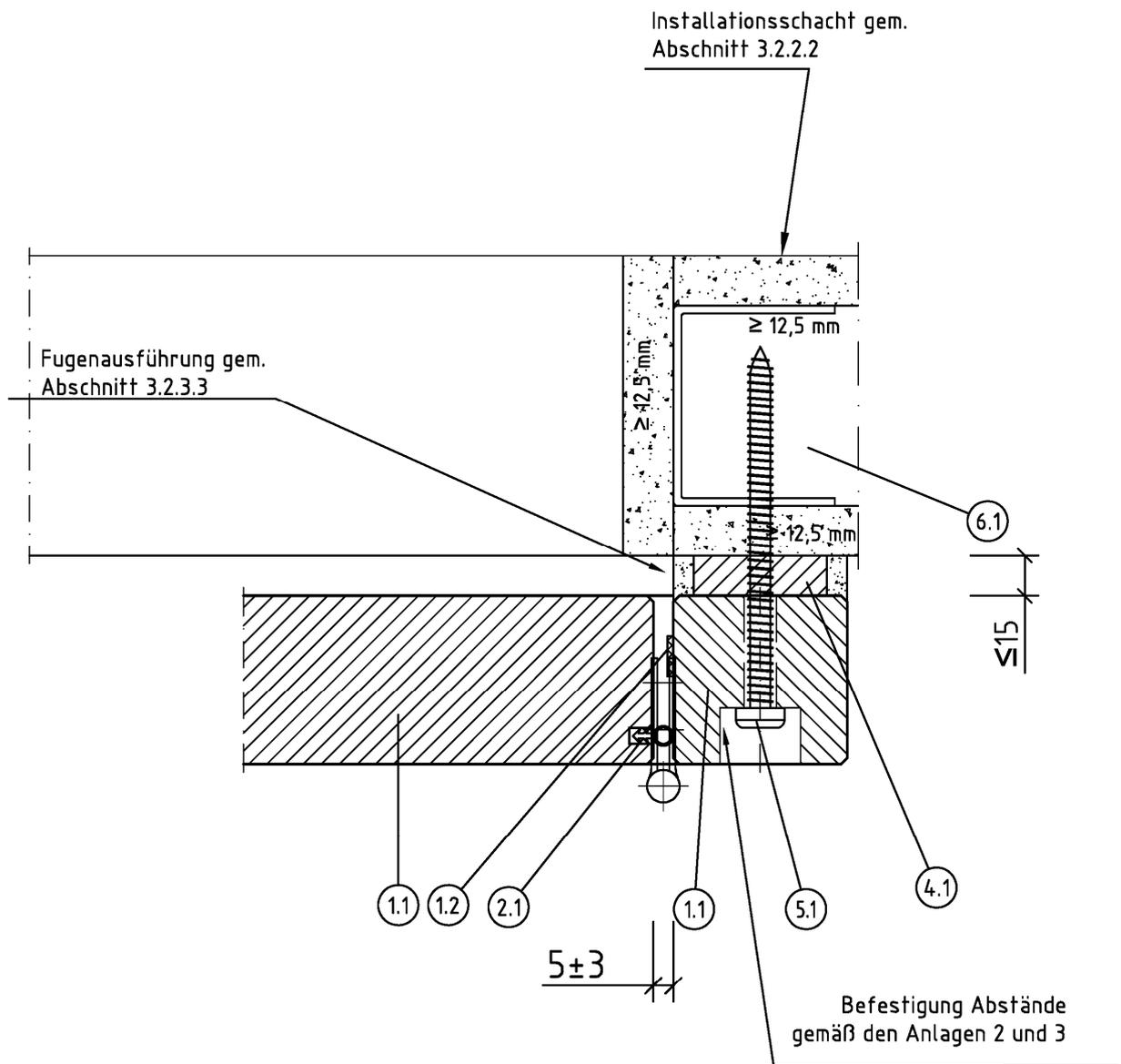


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 7

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2
 - Ausführungsvariante, flächenbündige Montage

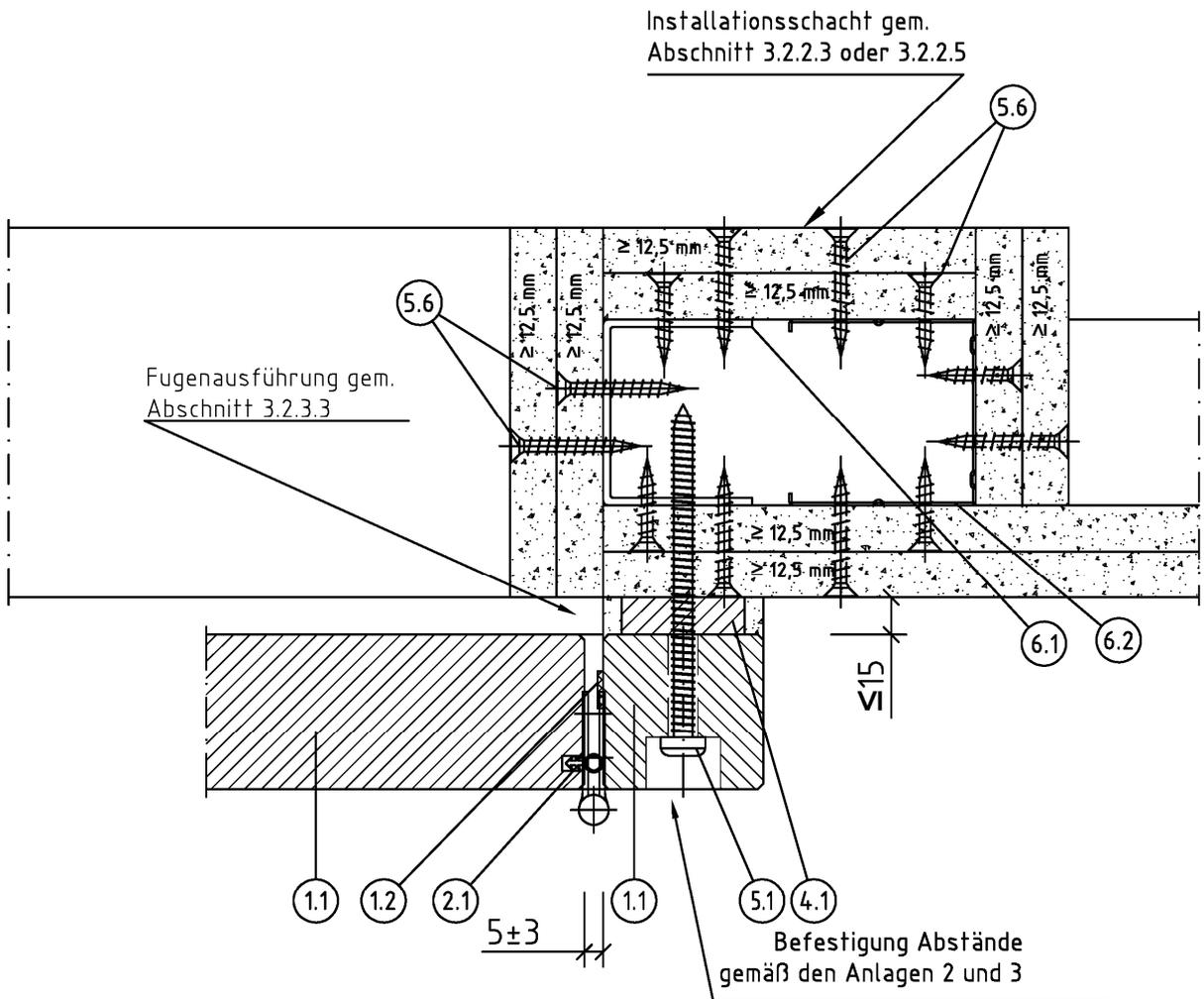


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 8

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.2
 - Ausführungsvariante, Vorsatzmontage

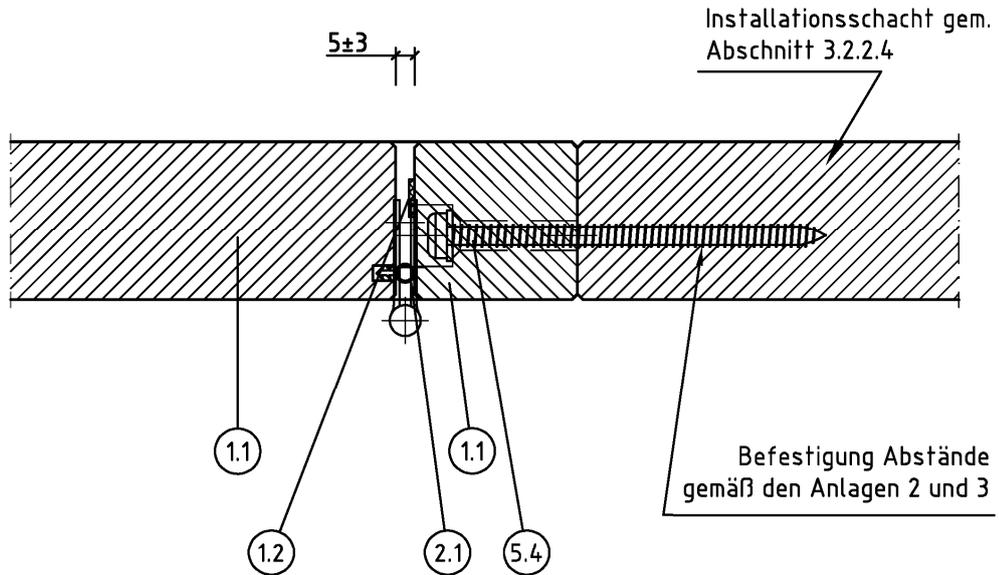


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTX 30"

Anlage 10

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.3 und 3.2.2.5
 - Ausführungsvariante, Vorsatzmontage

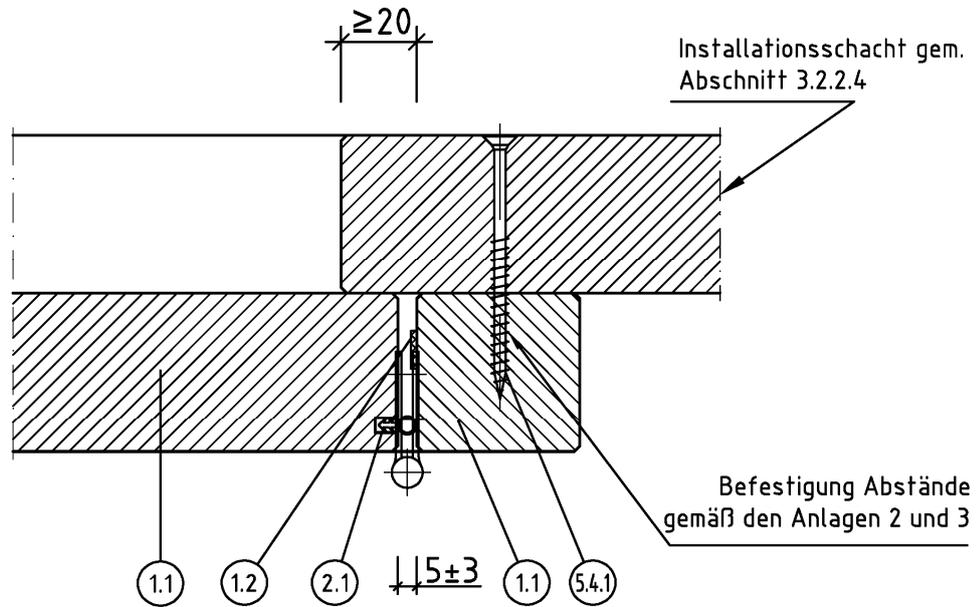


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 11

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4
- Ausführungsvariante, flächenbündige Montage



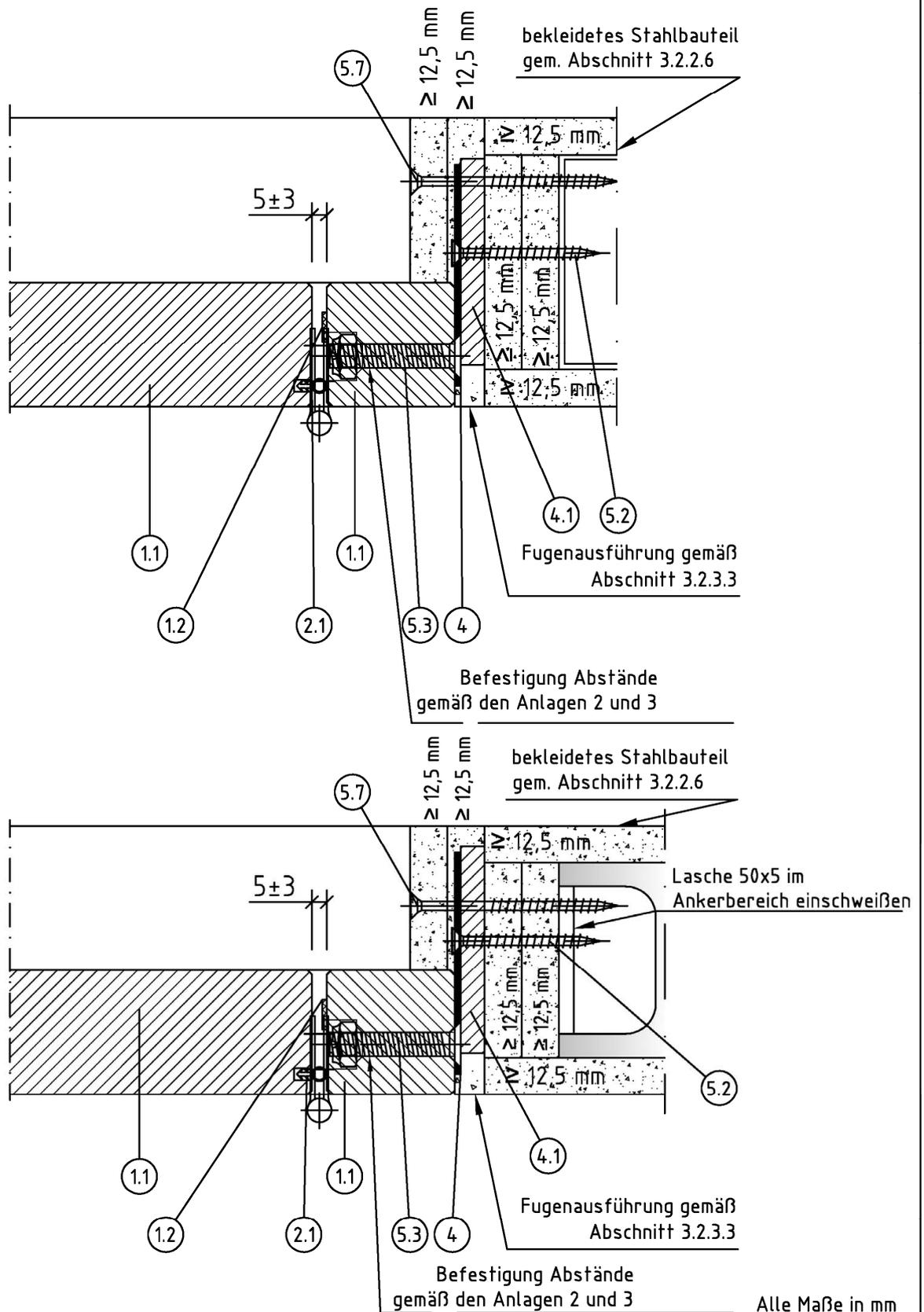
Hinsichtlich der zulässigen Abmessungen ist Abschnitt 3.1.1.2 zu beachten.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 12

Einbau in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.4
 - Ausführungsvariante, Vorsatzmontage

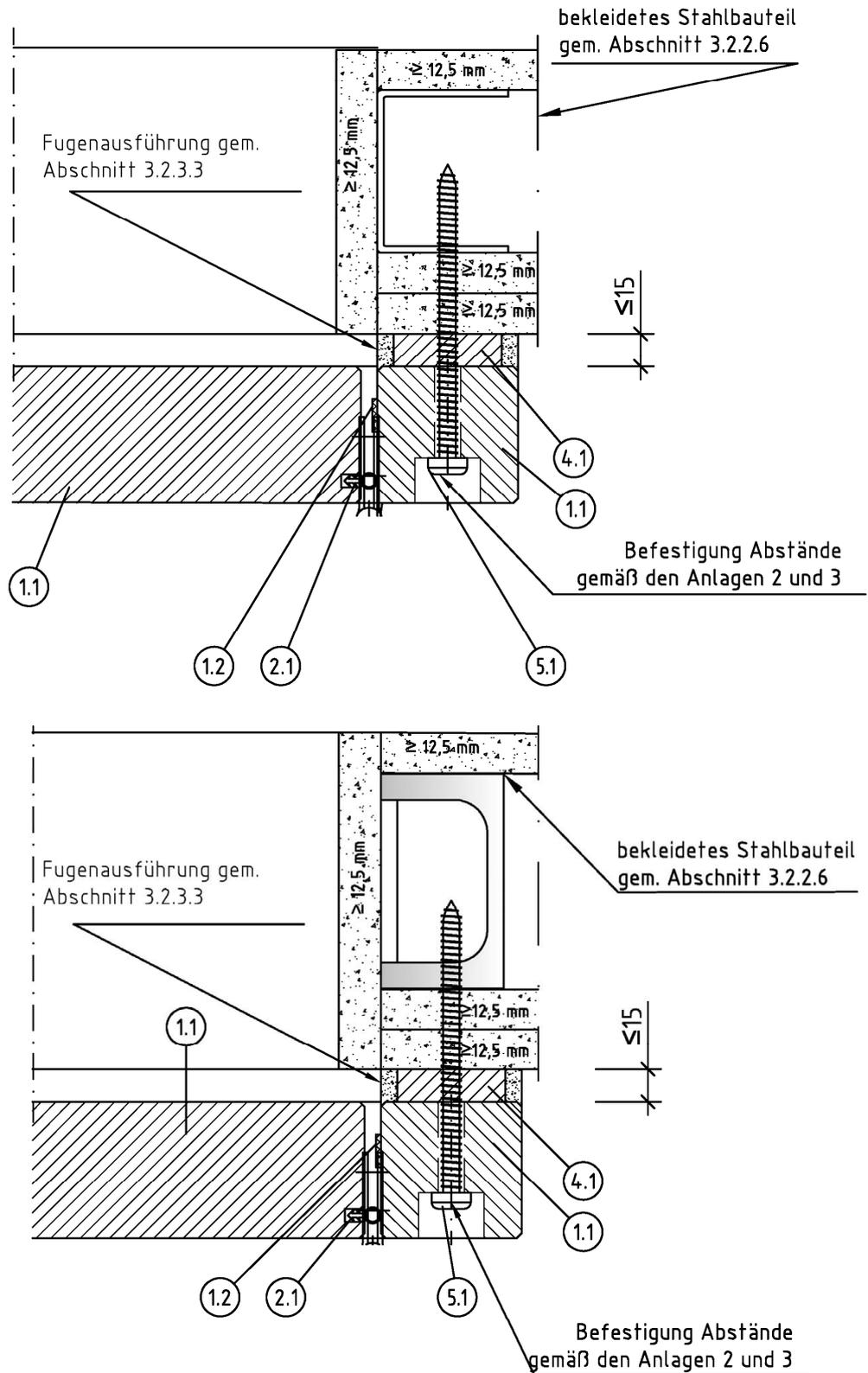


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2453

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 13

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.6, flächenbündige Montage



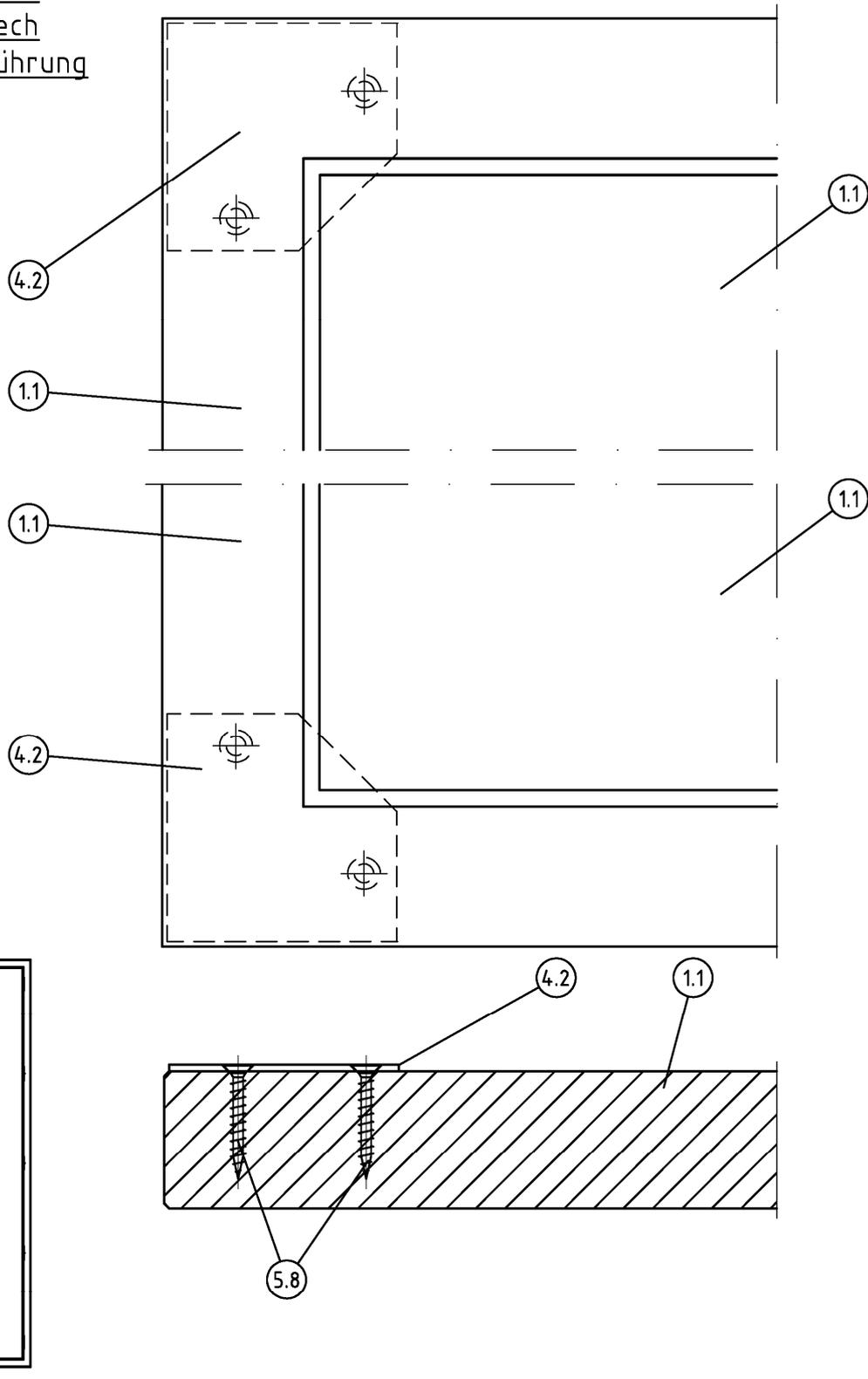
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"
 Vorsatzmontage

Anlage 14

Anschluss an bekleidetes Stahlbauteil (Bestandteil des Installationsschachts)
 gemäß Abschnitt 3.2.2.6, Vorsatzmontage

Detail A und B
Anschlagblech
1-flg. Ausführung



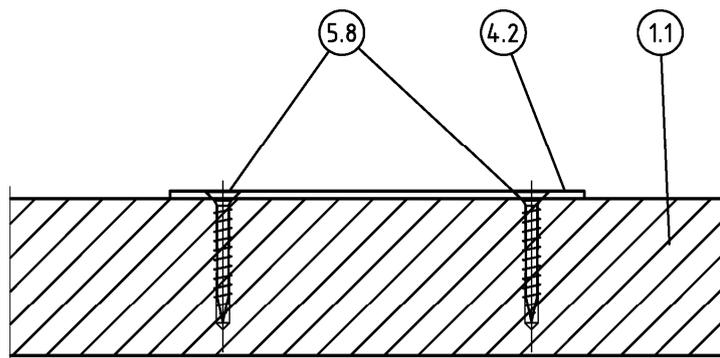
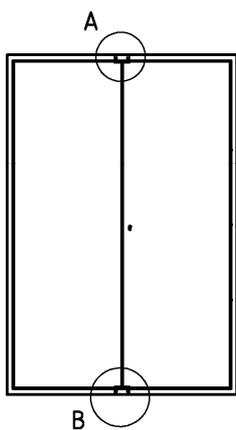
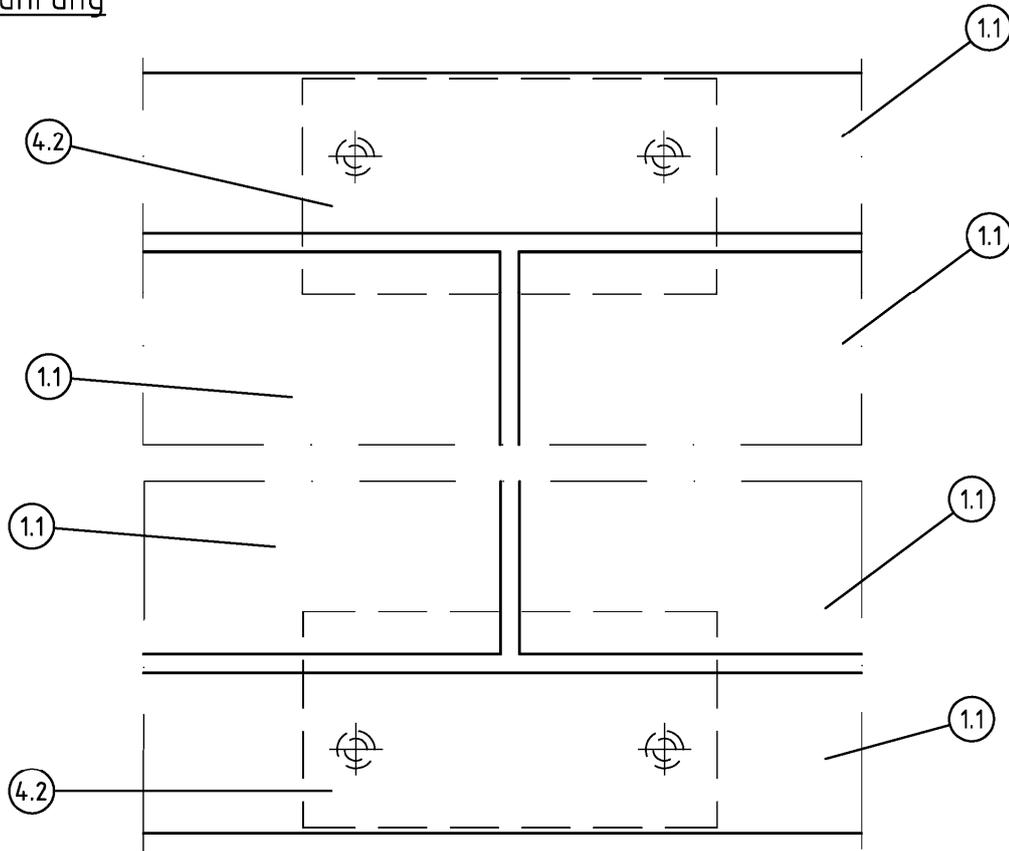
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 15

Ausführungsdetail Anschlagblech 1-flg. Revisionsabschluss
 (einteiliger Rahmen)

Detail A und B
Anschlagblech
2-flg. Ausführung



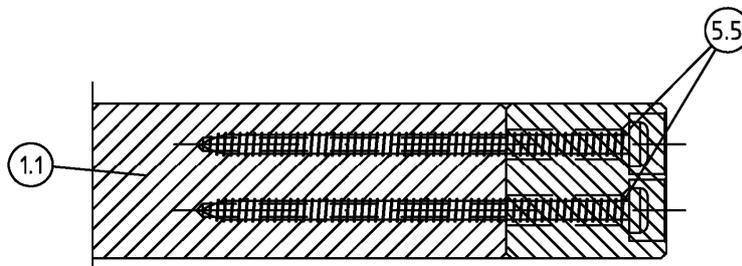
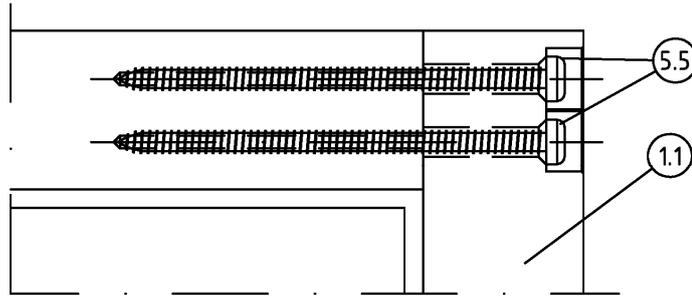
Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOD00R RTX 30"

Anlage 16

Ausführungsdetail Anschlagblech 2-flg. Revisionsabschluss
 (zweiteiliger Rahmen)

Detail
Rahmenverschraubung
4-teiliger Rahmen



Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 17

Ausführungsdetail Rahmenverschraubung
(vierteiliger Rahmen)

Positionsliste	
Pos.	Beschreibung
1.1	Rahmen/Flügel ¹ des Revisionsverschlusses
1.2	Dämmschichtbildner ¹
2	Dichtungen
2.1	Dichtung ¹
3	Dübel $\varnothing 8$ mm mit Stahlschraube ≥ 6 mm gem. Abschnitt 3.2.3.2
4	Stahlasche ¹ 96x35x2,5 gem. Abschnitt 2.1.2.6
4.1	Unterlegmaterial, nichtbrennbar
4.2	spezielles Anschlagblech ¹ gem. Abschnitt 2.1.2.6
5	Schrauben
5.1	Montageschraube 7,5x112 gem. Abschnitt 3.2.3.2
5.2	Schnellbauschraube $\geq 4,2 \times 45$ gem. Abschnitt 3.2.3.2 DIN EN 14566
5.3	Senkkopfschraube $\geq M8 \times 45$ gem. Abschnitt 3.2.3.2 ISO 10642
5.4	Panheadschraube $\geq 6 \times 80$ gem. Abschnitt 3.2.3.2 DIN EN 14592
5.4.1	Senkkopfschraube 4,5x70 gem. Abschnitt 3.2.3.2 DIN EN 14592
5.5	Panheadschraube 6,0 x 120 mm DIN EN 14592
5.6	Schnellbauschraube $\geq 3,5 \times 45$ mm DIN EN 14566
5.7	Schnellbauschraube $\geq 4,2 \times 75$ mm DIN EN 14566
5.8	Senkkopfschraube 4,5 x 35 mm DIN EN 14592
6	Ständerwerkprofil
6.1	verstärktes Ständerwerkprofil 40 x 50 x 2 mm
6.2	Ständerwerkprofil 40 x 50 x 0,6 mm

¹Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX 30"

Anlage 18

Positionsliste

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 75 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, Dicke jedoch mindestens 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch maximal 3500 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-11-003478-PR02-ift
2	P-2100/343/17-MPA BS
3	P-3014/1393-MPA BS
4	P-3025/3165-MPA BS
5	P-3035/257/14-MPA BS
6	P-3202/2028-MPA BS
7	P-3310/563/07-MPA BS
8	P-3956/1013-MPA BS
9	P-SAC 02/III-681
10	P-SAC 02/III-682
11	P-SAC 02/III-512
12	Z-19.32-2147
13	Z-19.32-2151
14	Z-19.32-2152
15	Z-19.32-2157
16	Z-19.32-2166
17	Z-19.32-2167
18	Z-19.32-2168

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Anlage 19

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerhemmenden Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3400 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-11-003478-PR02-ift
2	P-2100/166/15-MPA BS
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-3393/172/08-MPA BS
5	P-3910/5980-MPA BS
6	P-SAC 02/III-797
7	P-SAC 02/III-661
8	P-3138/4344-MPA BS
9	P-3627/6278-MPA BS
10	P-SAC 02/III-895
11	P-SAC 02/III-513
12	P-3320/194/09-MPA BS
13	P-3316/0821-MPA BS
14	P-SAC 02/III-787
15	P-2100/788/18-MPA BS
16	P-SAC 02/III-897

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke jedoch mindestens 2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3400 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-SAC 02/III-676
2	P-2101/316/16-MPA BS
3	P-2100/122/15-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3) bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.5)

Anlage 20

Tabelle 4 Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (abG) oder feuerhemmend gemäß Leistungserklärung zur ETA

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Dicke auf der Anschlussseite des Revisionsabschlusses jedoch mindestens 25 mm

lfd. Nr.	abP/abZ
1	P-3175/4649-MPA BS
2	P-3176/4659-MPA BS
3	P-3193/4629-MPA BS
4	P-3242/1329-MPA BS
5	P-3248/1389-MPA BS
6	P-3802/8029-MPA BS
7	P-3186/4559-MPA BS
8	Z-19.20-2504
9	Leistungserklärung Nr. FC-0003 vom 01.01.2019

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR RTX30"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2 gemäß abP oder abG oder feuerhemmend gemäß Leistungserklärung zur ETA (s. Abschnitt 3.2.2.6)

Anlage 21